



Schutzkonzept

des Stadtjugendring Wiesbaden e.V.

Fassung vom 6.11.2024, verabschiedet von der
Vollversammlung vom 26.11.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung.....	4
1.1 Vorwort.....	4
1.2 Entstehung und Verwendung des Schutzkonzepts	6
2. Unsere Strukturen und ihre Machtverhältnisse	7
2.1 Machtgefälle zwischen Haupt- und Ehrenamt	7
2.2 Machtgefälle durch Erfahrung, Wissen und Ressourcen	8
3. Risiko und Schutzfaktoren	10
3.1 Risikofaktoren	10
3.2 Schutzfaktoren.....	11
4. Sexualität, sexuelle Vielfalt und sexuelle Bildung	12
4.1. Sexuelle Bildung.....	12
4.2. Sexualpädagogik	13
5. Kommunikation, Melde-, Beschwerde- und Beratungswege	14
5.1. Meldungen und Beschwerden.....	14
5.1.1. Externe Beschwerde	15
5.1.2. Interne Beschwerde	15
5.2 Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.....	16
6. Gewaltprävention.....	17
7. Personalauswahl und Personalentwicklung	18
7.1 Hauptamt	18
7.2. Ehrenamt.....	19
8. Intervention	20
9. Verhaltenskodex.....	22
9.1. Umgang miteinander	22
9.1.1. Sprache und Kommunikation	23
9.1.2. Meinungsbildung	23
9.1.3 Privatsphäre und körperliche Berührung	24
9.1.4 Herumlaufen ohne T-Shirt („oben ohne“)	24
9.1.5 Eigentum und Datenschutz	24



9.1.6 Fehlerkultur	25
9.2. Übernachtungen	25
9.3. Alkohol und Drogen	26
9.4. Soziale Medien	27
9.5. Verstöße	28
10. Qualitätssicherung	29
Anhang	30
Rechtliche Grundlagen	30
1. Menschenrechtskonvention	30
2. Kinderrechtskonvention	30
3. Grundgesetz	31
4. Bürgerliches Gesetzbuch	31
5. Strafgesetzbuch	32
6. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	32
7. Selbstbestimmungsgesetz	33
8. Wiesbadener Vereinbarung	34
Begriffsklärungen.....	42
Gewalt	42
Macht und Machtmissbrauch	42
(jugendliche) Sexualität	43
Sexualisierte Gewalt.....	44
(erweitertes) Führungszeugnis	45
Prävention.....	46



1. Einleitung

1.1 Vorwort

Seit seiner Gründung im August 1946 bündeln wir als Stadtjugendring Wiesbaden (SJR) die selbstorganisierten Jugendorganisationen in der Landeshauptstadt.

Wir haben unser Angebot um die **drei Kernaufgaben**

1. politische Vertretung,
2. Vernetzung und
3. konkrete Unterstützungsangebote

stets weiterentwickelt.

In unserer heutigen Form gehen wir über die Mindesterwartungen an einen Jugendring weit hinaus. So

- übernehmen wir mit einer hauptamtlichen Geschäftsstelle als pädagogische Begleitung des Jugendparlaments und als Verwaltungshelfer im Bereich Maßnahmenförderung und Individualbeihilfe kommunale Aufgaben,
- stellen mit dem Jugendnaturzeltplatz und dem „Jungbrunnen“ (Haus der Jugendorganisationen) Räume und Infrastruktur zur Verfügung
- und führen eigene pädagogische Projekte durch, namentlich in der inklusiven Jugendarbeit.

Die Bandbreite dieser Arbeit spiegelt sich auch in der Vielfalt unserer Arbeitsformen.

Bei uns kommen unterschiedliche Organisationen zusammen, treffen sich Jugendliche und (ältere) Erwachsene, gestalten Ehren- und Hauptamtliche gemeinsam, sitzen gewählte Gremianer*innen des SJR mit Engagierten seiner Mitgliedsorganisationen und Partner*innen aus einem breiten zivilgesellschaftlichen Netzwerk am Tisch.

Wir wollen allen Engagierten, allen Mitarbeitenden und allen, die mit uns in Kontakt stehen,

- **ein förderliches Umfeld bieten,**
- **sie zu einem selbstbestimmten Leben befähigen,**
- **sie zur Gestaltung ihres Lebensraums anregen und**
- **sie in der Wahrnehmung ihrer Interessen stärken.**



Aus unserer Sicht müssen wir dafür unseren Umgang miteinander reflektieren und uns auf ein partnerschaftliches Miteinander verpflichten - insbesondere auf die **Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch**. Ein besonderes Anliegen ist uns dabei der **Schutz der Kinder** unter uns.

In diesem **institutionellen Schutzkonzept** wollen wir daher ...

- unsere Strukturen und internen Machtverhältnisse analysieren,
- Risiko- und Schutzfaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch beschreiben,
- unser Verständnis von (jugendlicher) Sexualität und sexueller Vielfalt darlegen und die daraus abgeleiteten Aufgaben benennen
- Kommunikations-, Beschwerde und Beratungswege beschreiben,
- uns als Institution konkrete Schritte in der Gewaltprävention - vor allem auch in der Personalauswahl und -entwicklung - und Intervention bei Gewalt vorschreiben und
- uns als Einzelpersonen auf einen entsprechenden Verhaltenskodex verpflichten.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Gefahr sexualisierter Gewalt vor dem Hintergrund jugendlicher Sexualität.

Die Arbeit an einem solchen Konzept kommt nie zu Ende, sondern lebt davon, dass es in einem **kontinuierlichen Verbesserungsprozess** immer wieder überprüft und angepasst wird. Daher beschreiben wir auch unsere Maßnahmen zu Qualitätssicherung und -entwicklung.

Im Anhang zählen wir die rechtlichen Grundlagen auf, die für uns im Bereich Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch gelten. Schwierige Begriffe werden erklärt – auf diese Erklärungen verweist im Text jeweils ein ►.

Das Konzept dient uns als Grundlage für eine **Fehlerkultur**, die es erlaubt, Fehler zu benennen, gemeinsam zu bearbeiten, zu verstehen und Verantwortung zu übernehmen.

Es ist das Schutzkonzept des SJR - es ist also *nicht* daran gedacht, dass es für die inneren Angelegenheiten seiner Mitgliedsorganisationen gelten soll oder von diesen 1:1 übernommen werden soll. (Dennoch wäre es wünschenswert, wenn alle ein Schutzkonzept haben. Zum Teil sind sie auch gesetzlich dazu verpflichtet.)



1.2 Entstehung und Verwendung des Schutzkonzepts

Im September 2022 beschloss die Vollversammlung des Stadtjugendrings, bis Ende 2024 ein Schutzkonzept auszuarbeiten und auf der letzten Vollversammlung 2024 zu beschließen. Im September 2022 beschloss die Vollversammlung des Stadtjugendrings, bis Ende 2024 ein Schutzkonzept auszuarbeiten und auf der letzten Vollversammlung 2024 zu beschließen.

Es bildete sich eine Arbeitsgruppe, die einen Fahrplan für eine Risikoanalyse ausarbeitete, und der Vollversammlung on Tour im Mai 2023 vorstellte.

Im September 2023 wurde die Vollversammlung ausführlich befragt.

Im Februar und März 2024 begingen wir unsere Standorte. Die meisten Ergebnisse aus diesen Begehungen wurden schon umgesetzt.

Gleichzeitig begann die Textarbeit. Auf den Vollversammlungen wurde jeweils über den Stand der Arbeit berichtet und zur Mitarbeit eingeladen.

Auf der Vollversammlung on Tour im September 2024 wurden Textentwürfe vorgestellt und mit den Delegierten diskutiert.

[Die Änderungsvorschläge wurden in einen finalen Textentwurf eingearbeitet, der auf der Jahreshauptversammlung im November 2024 verabschiedet werden konnte.]

Wir danken allen Engagierten in Haupt- und Ehrenamt, insbesondere den ständigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

Nach der Verabschiedung wird das Schutzkonzept auf der Homepage veröffentlicht.

In den Vollversammlungen, per Broadcast und Newsletter wird darauf hingewiesen.

Im Rahmen unserer JuLeiCa-Grundausbildungen wird das Schutzkonzept thematisiert. Weiterbildungsseminare zu diesem Thema sind auf Anfrage möglich.

Der zuständigen Stelle beim öffentlichen Träger (Amt 51) wird das Konzept vorgestellt und weitere Schritte beraten.

Mit der Verabschiedung des Texts ist die Arbeit nicht abgeschlossen. Er soll noch in leichte Sprache übersetzt, in geeigneter Weise gestaltet und natürlich kontinuierlich weiterentwickelt werden (siehe dazu im Abschnitt „Qualitätssicherung“). Dazu wird sich die AG weiterhin – in Anbindung an den Vorstand – treffen.



2. Unsere Strukturen und ihre Machtverhältnisse

Jede Institution besteht aus Strukturen und Rollen, die sich nicht leicht ändern lassen.

Damit gehen Machtverhältnisse einher. Das gilt besonders, wenn man – wie der Stadtjugendring – politische Interessenvertretung betreibt, das heißt als Organisation aktiv versucht, Macht innerhalb der Stadtgesellschaft aufzubauen und auszuüben.

Um ► Machtmissbrauch zu verhindern, ist hilfreich, sich über diese Machtverhältnisse und -gefälle klar zu werden.

Daher beschreiben wir sie in diesem Abschnitt.

2.1 Machtgefälle zwischen Haupt- und Ehrenamt

Wir sind eine von Ehrenamtlichen, gewählten Vorstandsmitgliedern geleitete Organisation, in der viele Aufgaben von hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, einige von externen Referent*innen und einige von ehrenamtlich Engagierten bearbeitet werden.

In der Geschäftsstelle ist die Arbeit auch hierarchisch strukturiert: Neben dem ehrenamtlichen Vorstand gibt es derzeit eine Leitung, die für alle übrigen als vorgesetzte Person tätig ist.

Das Miteinander von Ehrenamt und Hauptamt bedeutet, dass die Ehrenamtlichen – zumindest die Vorstandsmitglieder – häufig mehr formale Macht, die hauptamtlichen Mitarbeitenden aber mehr Zeit haben – und in der Regel für diese Zeit auch bezahlt werden.

Besonders sensibel ist das im Bereich der Personalverantwortung: Formal liegt sie beim (geschäftsführenden) Vorstand, dessen Mitglieder als Ehrenamtliche aber nur relativ wenig Zeit in der Geschäftsstelle oder anderen Arbeitsorten verbringen können.



2.2 Machtgefälle durch Erfahrung, Wissen und Ressourcen

Es ist gewünscht, dass Menschen unterschiedlichen Alters zugunsten der Jugend zusammenarbeiten. Das kann beispielsweise bedeuten, dass sehr junge und unerfahrene Menschen als gewählte Vorstandsmitglieder sehr viel formale Verantwortung tragen oder Alters- und Erfahrungsvorsprung als Machtgefälle wahrgenommen oder genutzt wird.

Dass Gremienarbeit sich oft bis in die späten Abendstunden erstreckt, kann es jungen Engagierten schwer machen, „durchzuhalten“ und mit einem sicheren Gefühl nach Hause zu gelangen.

Auch altersunabhängig kann ein Machtgefälle durch unterschiedliche Wissensstände entstehen, beispielsweise bei pädagogischen oder verwaltungstechnischen und vereinsrechtlichen Themen.

Als Dachverband und politische Interessenvertretung arbeiten wir viel mit abstrakten Themen (wie beispielsweise Konzepten der Jugendarbeit) und an Strukturen (wie beispielsweise städtischen Ausschüssen oder Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung). Gerade wo es darum geht, über politische Arbeit die eigene Wirkungsmacht herzustellen und zu nutzen, wird es schnell kompliziert.

Es ist schwierig, diese Arbeit niedrigschwellig zu halten und keine Ausschlüsse zu produzieren.

Ein weiterer Unterschied ist der Zugriff auf Ressourcen: Einige wenige Ehrenamtliche (der „geschäftsführende Vorstand“) verfügen über die Vereinsfinanzen. Die Hauptamtlichen können im Zuge der alltäglichen Arbeit Geld ausgeben und haben routiniert Zugriff auf andere Ressourcen wie Verleihmaterial und Räume.

Für die Ehrenamtlichen ist der Aufwand höher, Geld und Material einzusetzen. Sie müssen sich dabei oft von hauptamtlichen Mitarbeitenden helfen lassen. Hauptamtliche Mitarbeitende könnten einzelne Jugendliche bevorzugen oder solche Möglichkeiten als persönliche Gefallen – statt als verbandliches Handeln – darstellen.



Wir sind uns bewusst, dass wir in verantwortlichen Stellen der Organisation – wie Vorstand, Geschäftsstelle und Vollversammlung – kein Abbild der Gesellschaft sind. Viele von uns haben Eigenschaften, die mit einer relativ machtvollen Positionierung in der Gesamtgesellschaft einhergehen: Wir haben zum Beispiel helle Haut, leben mit dem bei Geburt vermuteten Geschlecht, leben nicht in Armut und haben keine Behinderung.

In unserer Organisation müssen wir daher mitbedenken, welche Ausschlüsse und Diskriminierungen Menschen erleben, die diese Eigenschaften nicht haben, um sie nicht zu reproduzieren, sondern auf ihren Abbau hinzuwirken.

Es darf beispielsweise nicht schwieriger für Jugendorganisationen werden, Mitglied zu werden, wenn sie als migrantische Jugendselfstorganisation wahrgenommen werden.

Bei pädagogischen Angeboten und Gremienarbeit besteht immer die Gefahr, dass Hürden der Beteiligung aufgebaut werden, die sich unterschiedlich auswirken (beispielsweise Fahrtkosten).



3. Risiko und Schutzfaktoren

Für die Frage nach dem bestmöglichen Schutz ist sinnvoll, zu beschreiben, was von den im vorigen Abschnitt beschriebenen Strukturen ► Gewalt und ► Grenzüberschreitungen begünstigt und was an diesen Strukturen dazu beiträgt, diese zu verhindern.

Das tun wir in diesem Abschnitt.

3.1 Risikofaktoren

- Kinder und Jugendliche suchen gerade in der Verbandsarbeit oft Kontakte und Stabilität.
- Wir haben eine relativ hohe Fluktuation unter den Engagierten (teilweise auch unter den Hauptamtlichen), so dass es möglich ist, auch ohne lange Bewährung Verantwortung zu übernehmen.
- Wir arbeiten in pädagogischen Settings aktiv daran, vertrauensvollen Kontakt zu Jugendlichen herzustellen
 - Dazu gehören auch besonders verletzbare Jugendliche und - beispielsweise im Kontext des Inklusions-Projekts – auch Jugendliche mit einem besonderen Bedürfnis nach Nähe.
 - Dazu gehören auch Übernachtungssettings, beispielsweise bei den VV on Tour.
 - In diesen werden auch Duschen und Waschräume genutzt.
- Speziell der Jugendnaturzeltplatz ist ziemlich abgelegen.
- Termine in der Geschäftsstelle können in Randzeiten stattfinden und bis in die späten Abendstunden gehen. Wir sind auch oft mit Leidenschaft dabei und achten nicht immer auf Pausen.
- Es kann die praktischste Lösung sein, Kinder und Jugendliche im Privat-PKW mitzunehmen – beziehungsweise können diese generell auf Unterstützung bei der An- und Abreise angewiesen sein.
- Da wir eine pädagogische Einrichtung sind, sind wir gewohnt, einander vertrauensvoll bzw. auch mit Vertrauensvorschuss zu begegnen.
- Wir sind im Zweifelsfall für selbstbestimmte Entscheidungen von Jugendlichen – wo Erwachsene bewusst anstreben, Jugendlichen auf Augenhöhe zu begegnen ist die ► Grenzüberschreitung oft nicht leicht zu erkennen.



- Die Geschäftsstelle verfügt nicht über barrierearmen Toiletten.
- Am Jungbrunnen sind Menschen, die keine Treppen gehen können, auf den Treppenaufzug angewiesen.
- Externe Übungsleiter*innen treten derzeit in großer Selbständigkeit für den Stadtjugendring auf (im Moment allerdings immer zu zweit).
- Unsere Arbeit passiert wesentlich in Netzwerken, so dass großes Vertrauen in Einzelne aufgebaut werden kann; dadurch kann strukturell erschwert werden, Verdachtsmomente oder Vorwürfe ernst zu nehmen.
- Über die Weitergabe von Finanzen und Ressourcen könnten Abhängigkeiten aufgebaut werden.
- Derzeit beschränken wir die Smartphone-Nutzung für Jugendliche nicht, es sind somit alternative, nicht-öffentliche Kommunikationsräume möglich.

3.2 Schutzfaktoren

- Hoher Anteil an pädagogischen Fachkräften und insgesamt hohe Sensibilität für Schutzthemen.
- Wir denken – auch aus organisatorischem Eigeninteresse – immer darüber nach, wie wir Jugendliche stärken können und befähigen, für sich selbst zu sprechen. Wir begreifen Jugendliche als Expert*innen für ihre Lebenswelten.
- Wir hegen eine Kultur, sensible Themen wie Nähe und Distanz proaktiv anzusprechen.
- Es gibt ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Aufsichts-Verantwortung.
- Indem wir mit unseren Mitgliedsorganisationen – und darüber hinaus – vernetzt sind, gibt es eine große externe Aufmerksamkeit dafür, was beim Stadtjugendring läuft.
- Wir haben eine etablierte Zusammenarbeit mit externen Fachstellen, insbesondere zu sexualisierter Gewalt.
- Wir bieten bei Veranstaltungen Teilnehmenden die Möglichkeit, einen Notfallkontakt anzubieten.



4. Sexualität, sexuelle Vielfalt und sexuelle Bildung

Uns ist es wichtig, einen ganzheitlichen Blick auf Sexualität in unserer Haltung, in unserem Miteinander und in unserer (pädagogischen) Arbeit zu verankern.

Schutz beginnt immer bei der Anerkennung individueller Grenzen.

Deswegen kann die Gleichwertigkeit geschlechtlicher, amouröser/romantischer und sexueller Vielfalt als integraler Teil individueller Persönlichkeit nicht in Frage gestellt werden.

Wir thematisieren Sexualität immer mit Blick auf das Alter und den Entwicklungsstand der einzelnen Personen. Letzterer ist immer individuell zu betrachten und kann sich zum Beispiel durch das familiäre Umfeld und Erfahrungen, Gesundheitszustand und Behinderungen unterscheiden. Dabei ist uns besonders wichtig, Menschen allen Alters und Entwicklungsstandes sprachfähig zu machen – insbesondere die eigenen Grenzen zu kommunizieren – und einen respektvollen Umgang einzuüben.

Die Mittel dafür sind sexuelle Bildung und Sexualpädagogik.

4.1. Sexuelle Bildung

Wir verstehen sexuelle Bildung als einen breiten Begriff. Sie umfasst die Vermittlung von Wissen, Werten und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Sexualität.

Sexuelle Bildung beinhaltet Aspekte der Sexualekunde und Sexualerziehung, schließt aber auch die Förderung gesunder Beziehungen, die Akzeptanz von Vielfalt und die Entwicklung eines Selbstwertgefühls und Selbstbewusstseins mit ein. Sie umfasst die Arbeit mit Menschen jeglichen Alters und jeglicher Qualifikation, vom Kind bis ins hohe Alter, von Schüler*innen bis hin zu Fachkräften.



4.2. Sexualpädagogik

Sexualpädagogik verstehen wir als einen Teil der Pädagogik, in dem bewusst didaktische Methoden eingesetzt werden, um Menschen über Sexualität aufzuklären und sie in Fragen der Sexualität zu unterstützen. Die Sexualpädagogik umfasst die Vermittlung von Wissen und die Auseinandersetzung mit Themen der Sexualität (Geschlecht, Beziehungen, sexuelle Gesundheit und emotionale Aspekte der Sexualität).

Sexualpädagogik hat eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich. Die heutige Sexualpädagogik ist eine kritisch-reflexive. Sie umfasst einen breiten Begriff von Sexualität und orientiert sich dabei an der Sexualforschung und dem Gesundheitsaspekt der WHO, in welchem auch sexuelle Rechte formuliert sind. Eine akzeptierende Haltung gegenüber allen Geschlechtern und Familienformen steht dabei im Mittelpunkt, bei der versucht wird, nicht an der binären Geschlechterordnung und heteronormativen Bildern festzuhalten.

Der Stadtjugendring Wiesbaden e. V. berücksichtigt die Themen jugendliche Sexualität, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, sowie Prävention in seinen Angeboten und Schulungen für ehrenamtliche Jugendleitungen.

Außerdem steht in der Geschäftsstelle mit Natascha Leucht eine ausgebildete Fachkraft der Sexualpädagogik für Beratung und Bildungsangebote für Ehrenamtliche, Jugendliche und Jugendorganisationen zur Verfügung.



5. Kommunikation, Melde-, Beschwerde- und Beratungswege

In diesem Kapitel wollen wir klären, wie vorgegangen werden kann und sollte, wenn unser Sicherheitsgefühl gestört ist.

Das kann durch etwas geschehen

- was uns passiert ist,
- was jemand getan oder gesagt hat oder
- was wir beobachtet haben.

Das Wichtigste vorweg: **Wenn du dich unwohl fühlst, melde dich.**

Wir haben uns hier dazu verpflichtet, gemeinsam zu handeln, um dich zu schützen.

Aber wir können nur auf das reagieren, was wir wissen.

Wir finden es richtig, dass du uns auch Bescheid sagst, wenn wir etwas nicht gut gemacht haben. Nur so können wir unsere Arbeit verbessern.

Daher nehmen wir dir deine Kritik auf keinen Fall übel.

Du kannst im nächsten Abschnitt nachlesen, wo du dich melden kannst, nach welcher Beratung und Unterstützung du dort fragen kannst und was danach passiert.

Im übernächsten Abschnitt steht, dass wir aus deiner Beschwerde kein Geheimnis machen werden, aber dabei nicht weitergegeben wird, dass du es bist, die*der sich beschwert hat.

5.1. Meldungen und Beschwerden

Wenn du dich über etwas beschweren willst, was du beim Stadtjugendring erlebt oder beobachtet hast, kannst du das direkt beim Stadtjugendring machen (interner Beschwerdeweg) oder, wenn dir das lieber ist, bei der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen führen.



5.1.1. Externe Beschwerde

Die Bundesländer müssen dafür sorgen, dass sich junge Menschen zur Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten bei Konflikten mit Jugendhilfeträgern (wie dem Stadtjugendring) an eine Ombudsstelle wenden können.

In Hessen ist das die „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“. Kontaktdaten sind unter <https://www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de/kontakt-1> angegeben.

Wenn du ► Gewalt oder ► Entwürdigung erlebst und noch nicht 18 Jahre alt bist, sind Organisationen mit insoweit erfahrenen Fachkräften ansprechbar. Die Zuständigkeit ändert sich jeden Monat:

https://www.dekanat-wiesbaden.de/fileadmin/content/dekanat-wiesbaden/Kindeswohl/Zustaendigkeit_IseF.pdf

5.1.2. Interne Beschwerde

- Über die Website [LINK] kannst du eine Beschwerde anonym einreichen.
- Bei jeder Vollversammlung gibt es – neben dem Feedback zur Veranstaltung – auch die Möglichkeit, anonyme Beschwerden abzugeben.
- Eine persönliche Beschwerde kannst du bei jedem*r Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle vorbringen.
- In der Geschäftsstelle sind zwei pädagogische Mitarbeitende für das Thema zuständig, die hinzugezogen werden, wenn die Beschwerde sich nicht auf sie bezieht. In jedem Fall wirst du informiert, was mit deiner Beschwerde passiert und beraten, was du sonst noch tun kannst.
- Diesen Weg solltest du auch wählen, wenn an dich als ehrenamtlich engagierte Person im Stadtjugendring eine Beschwerde herangetragen wird, die auf unsere Veranstaltungen oder unsere Arbeit bezogen ist.

Zwei bis drei der genannten Personen – aber auf keinen Fall jemand, um den*die es in deiner Beschwerde geht! – werden sich umgehend damit beschäftigen.

Wenn wir glauben, dass es bei deiner Beschwerde um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte, werden wir uns mit externen Fachkräften



beraten, die Expert*innen für dieses Thema sind. Wir überlegen gemeinsam, wie wir dir helfen können und bleiben mit dir in Kontakt.

In anderen Fällen werden wir uns als Krisengruppe oder die Geschäftsstelle und der Vorstand in ihren nächsten Sitzungen mit deiner Beschwerde beschäftigen. Darüber halten wir dich auf dem Laufenden und machen dir transparent, wann Entscheidungen über die Folgen getroffen werden.

Über Beschwerden und beschlossene Veränderungen informieren wir auch auf den Vollversammlungen.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

Wir gehen selbstkritisch mit unserer Arbeit um und stehen zu unseren Fehlern – auch in der Öffentlichkeit.

Dabei sind wir uns jedoch bewusst, dass zusätzliche Aufmerksamkeit oft nicht im Sinn der Beschwerdeführenden ist.

Soweit nicht wegen besonderer Schwere oder Sensibilität ein anderes Vorgehen erforderlich ist, beraten wir Beschwerden je nach Dringlichkeit in einer Krisengruppe (aus zwei namentlich benannten pädagogischen Mitarbeitenden und der zuständigen Person, keinesfalls jedoch Betroffene) oder im Team der Geschäftsstelle und im Vorstand und halten die Ergebnisse in unseren Protokollen fest.

Wir informieren über die Beschwerden und beschlossene Veränderungen auf unseren Vollversammlungen. Sie werden in deren Protokollen dokumentiert, die dauerhaft öffentlich verfügbar bleiben.

Dabei werden jeweils Angaben zu Betroffenen und beschwerdeführenden Personen anonymisiert.

In der (Verbands-)Öffentlichkeit beschäftigen wir uns mit den Beschwerden, nicht mit den Personen. Fragen zu diesen beschwerdeführenden Personen beantworten wir grundsätzlich nicht.

In der Öffentlichkeitsarbeit konzentrieren wir uns darauf, transparent dazustellen, wie wir unsere Arbeit für alle sicher und besser machen möchten. Daher stellen wir in unseren Jahresberichten Veränderungen dar, die sich aus Beschwerden oder der regelmäßigen Beschäftigung mit dem Schutzkonzept ergeben haben.



6. Gewaltprävention

Wir wollen gezielt alles tun, um zu verhindern, dass jemand im Stadtjugendring Gewalt erfährt – insbesondere keine Kinder und Jugendlichen.

Dazu gehört beispielsweise, die Gefahren von Gewalt, sexualisierter Gewalt oder unprofessioneller pädagogischer Prozesse zu beschreiben und zu verkleinern.

Damit schützt die Prävention die Personen – vor allem die Kinder und Jugendlichen – im Stadtjugendring und ihre Rechte.

Dies geschieht insbesondere dadurch, dass Maßnahmen zur Prävention möglichst gemeinsam – das heißt unter der Beteiligung der Mitgliedsorganisationen, von Ehren- und Hauptamtlichen – entwickelt und umgesetzt werden.

Je besser alle Betroffenen wissen, dass ein allgemeines Interesse daran besteht, dass ihnen keine Gewalt geschieht, desto besser können sie selbst dazu beitragen.

Zu den Maßnahmen gehört beispielsweise:

- Information (wie mit dem vorliegenden Schutzkonzept)
- (regelmäßige) Gefährdungsbeurteilungen
- Bildungsangebote
- Strukturentwicklung, auch mit dem Ziel, Hierarchien abzubauen bzw. auf anderem Weg die Gefahr von Machtmissbrauch zu begrenzen



7. Personalauswahl und Personalentwicklung

In diesem Abschnitt gehen wir darauf ein, wie wir aus dem Schutzkonzept heraus handeln, wenn wir jemandem Verantwortung übertragen, die*der sich auf eine Stelle in der Geschäftsstelle bewirbt oder in ein Amt gewählt werden soll.

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen als Teil des Stadtjugendrings zu tun haben werden, müssen zuvor ein ►erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das keine Einträge nach §72a ►SGB VIII enthalten darf.

Das schließt hauptamtliche Mitarbeitende ein, aber auch Honorarkräfte, die Fortbildungsangebote durchführen oder Ehrenamtliche, die betreuende Aufgaben übernehmen, beispielsweise im Rahmen einer VV on Tour.

7.1 Hauptamt

- Bei Bewerbungsgesprächen ist das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex jeweils zu thematisieren. Die Reaktionen hierauf sind bei der Bewertung der Bewerber*innen zu berücksichtigen.
- Der Verhaltenskodex ist vor Stellenantritt zu unterzeichnen.
- Wenn entsprechende Vorkenntnisse fehlen und der Schwerpunkt pädagogische Tätigkeiten sind, ist zeitnah nach Beginn eine Präventionsschulung zu absolvieren.
- Es ist für Mitarbeitende immer möglich, Qualifizierung/Weiterbildung/Fortbildungen der Mitarbeitenden in einschlägigen Themen (zum Beispiel Prävention von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung, Fallarbeit, Beratung, Sensibilisierung für Vielfalt, betroffenenensensible Kommunikation, Sexualpädagogik, Deeskalation, Konfliktmanagement) wahrzunehmen.
- Jeweils zwei pädagogisch geschulte Mitarbeitende der Geschäftsstelle sollten in Fallarbeit und der Gesprächsführung mit Betroffenen fortgebildet sein. Dabei ist darauf zu achten, dass eine geschlechtliche Vielfalt abgebildet ist, ggf. auch über die Geschäftsstelle hinaus. Was wir an geschlechtlicher Identität nicht selbst dort abbilden können, versuchen wir durch die Netzwerkarbeit in Wiesbaden bei Bedarf hinzuzuziehen.
- Der Verhaltenskodex ist in den Personalgesprächen zu berücksichtigen.
- Auch für hauptamtliche Mitarbeitende gibt es die Möglichkeit der Beschwerde.



7.2. Ehrenamt

- Bei der Auswahl der Kandidierenden oder ehrenamtlich Mitarbeitenden sind die Risiken für das Schutzkonzept anzusprechen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.
- Alle gewählten Gremianer*innen müssen den Verhaltenskodex unterschreiben.
- Diejenigen, die pädagogischen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben werden, müssen ein ►erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das heißt: Wer ein Geländespiel bei einer Stadtjugendring-Veranstaltung betreut, muss eines vorlegen. Jemand, der*die „nur“ beim Auf- und Abbau hilft, nicht.



8. Intervention

Wenn trotz Prävention der Verdacht oder die Vermutung aufkommt, dass es zu gewaltvollem Verhalten oder gewalttätigen Strukturen gekommen ist, müssen wir schnell reagieren.

Wir gehen davon aus, dass dies für uns alle eine Ausnahmesituation bedeuten wird. Daher geben wir uns hier bereits einen Plan, um Handlungssicherheit herzustellen.

Folgende Gruppen sind mitzudenken:

- Betroffene Person(en)
- Bei Minderjährigen: deren Eltern
- Wenn gegeben: die Mitgliedsorganisation(en)
- Geschäftsführender Vorstand (als rechtlich letztverantwortlich für den Stadtjugendring)
- Hauptamtliche Mitarbeitende
- Beschuldigte Person
- Öffentlichkeit

Die Kernaufgaben der Intervention sind:

1. Schnelle Klärung des Verdachts
 - Dokumentation
 - Information der Leitung und bei Bedarf des Vorstands
 - Einrichtung eines Krisenteams: In der Regel drei Personen, neben der Nichtbetroffenheit achten wir auf ausreichende Fachlichkeit (zum Beispiel pädagogische Fachkraft) und Verantwortung (zum Beispiel geschäftsführender Vorstand).
 - Bewertung des Verdachts durch ein Krisenteam:
 - vage
 - hinreichend konkret
 - erhärtet oder erwiesen
 - ausgeräumt
2. Beendigung des Verhaltens oder der Struktur, wenn der Verdacht zutrifft (durch sofortige Beratung der Letztzuständigen durch das Krisenteam)
3. Schutz des/der Betroffenen



4. Falls angemessen: Vernetzung mit Beratungsstellen und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
5. Hilfsangebot für alle Beteiligten , beispielsweise ein Rehabilitationsplan für zu Unrecht Verdächtige

Auch unsere Strukturen müssen wir daraufhin überprüfen, wie die Situation entstehen konnte und entsprechend weiterentwickeln.

Dabei müssen wir mit der Verantwortung für die Situation umgehen, ohne durch Schuld und Scham oder durch vorschnelle Schuldzuweisungen blockiert zu sein.



9. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein Kernstück unseres Schutzkonzepts.

Es geht nicht darum, jede mögliche Situation zu beschreiben. Insbesondere können sich Gruppen – wie beispielsweise die Hausgemeinschaft im Jungbrunnen oder der erweiterte Vorstand – weitere Regeln für ihren Umgang miteinander erarbeiten. Hier beschreiben wir eine **gemeinsame Grundlage**.

Wir wollen auch deutlich machen, warum es diese Regeln braucht und was wir damit erreichen wollen. Der Anspruch, der im Verhaltenskodex ausgedrückt wird, muss für alle Regeln gelten:

- 1. Ein Geheimnis, das dich belastet, musst du nicht für dich behalten. Niemand darf und kann dich dazu zwingen.**
- 2. Gefühle dürfen gezeigt werden und werden ernstgenommen.**
- 3. Wir unterstützen uns darin, unsere Grenzen zu erkennen und zu benennen. Benannte Grenzen werden akzeptiert.**

Der Verhaltenskodex **gilt** auf unseren Veranstaltungen. Darauf weisen wir mit der Einladung hin. Wer sich nicht daran halten will, kann an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

9.1. Umgang miteinander

Wir gestalten den Umgang miteinander unter Berücksichtigung der Machtverhältnisse.

Das ist insbesondere die Verantwortung derer, die in einer Konstellation mehr Macht haben. In einer Jugend-Organisation wie dem Stadtjugendring bedeutet das oft: Die älteren (Erwachsenen) und erfahreneren Personen.

Eine Besonderheit ist der Umgang zwischen hauptamtlichen Mitarbeitenden, beispielsweise pädagogischen Fachkräften und Ehrenamtlichen wie den Angehörigen der Mitgliedsorganisationen. Nähe ist ein pädagogischer Wert und trägt zum Beziehungsgeschehen bei, muss aber stets professionell ausdifferenziert werden.



9.1.1. Sprache und Kommunikation

- Wir versuchen, immer Augenhöhe herzustellen, indem wir unsere Sprache an die Gruppe anpassen und alle nötigen Erklärungen geben, beispielsweise zu Fremdwörtern oder Abkürzungen.
- Wir hänseln und beleidigen uns nicht. Wenn wir nichts Nettes zu sagen haben, sagen wir auch mal gar nichts.
- Wir lassen einander ausreden und unterbrechen uns nicht.
- Wir nutzen wertschätzende Sprache, vor allem bei der Beschreibung von Personen.
 - Wir nutzen keine Begriffe, die in sich kränkend sind oder Menschen herabsetzen.
 - Wir werden nicht anzüglich.
- Wir fragen nach Unterstützung, wenn wir welche brauchen.

9.1.2. Meinungsbildung

- Wir wollen mit allen zusammenarbeiten, die Bock darauf haben.
- Wir versuchen, auf unterschiedliches Vorwissen Rücksicht zu nehmen und allen eine ergebnisoffene Meinungsbildung zu ermöglichen.
- Wir wissen, dass wir alle nicht frei von Vorurteilen sind. Wir sind aufgeschlossen gegenüber verschiedenen Menschen und nutzen die Chance, unsere Vorurteile zu hinterfragen und hinterfragen zu lassen.
- Wir sind bereit, unsere Meinung zu ändern.
- Wir versuchen, die Argumente der anderen wirklich zu verstehen und werten sie nicht ab.
- Wir nutzen Gefälle im Alter und Entwicklungsstand nicht aus, um unsere Wünsche und Interessen durchzusetzen.



9.1.3 Privatsphäre und körperliche Berührung

- Wir akzeptieren gegenseitig unsere Privatsphäre, beispielsweise den zeitweisen Rückzug von einer Veranstaltung oder wenn jemand nicht (weiter) über ein persönliches Thema reden will.
- Wir achten gegenseitig unsere Grenzen bei körperlicher Berührung und fragen sie aktiv ab.
- Insbesondere im Verhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und (erwachsenen) Betreuungspersonen geben die Kinder Umfang und Art der Berührung vor und achten die Betreuungspersonen auf angemessene Grenzen.

9.1.4 Herumlaufen ohne T-Shirt („oben ohne“)

- Wir sind uns bewusst, dass nicht alle Menschen die gleichen Möglichkeiten haben, sich den Oberkörper frei zu machen, wenn ihnen zu warm wird – beispielsweise beim Fußballspielen oder auf der Tanzfläche.
- Wir wissen auch, dass die Schamgrenzen ganz unterschiedlich ausgeprägt sind und wollen sie nicht verletzen.
- Daher sind wir aufmerksam dafür, ob es gerecht und angemessen ist, dass wir uns ausziehen. Im Zweifelsfall fragen wir vorher nach.

9.1.5 Eigentum und Datenschutz

- Wir respektieren das Eigentum der anderen und nehmen/benutzen es nicht ungefragt.
- Wir geben persönliche Daten (wie Kontaktdaten) nur nach Absprache weiter.
- Wir machen nicht unbemerkt Bilder voneinander.



9.1.6 Fehlerkultur

- Wir wissen, dass wir alle immer wieder Fehler machen. Wir wollen Fehler vermeiden, aber das wird niemandem von uns je ganz gelingen.
- Wenn wir einen Fehler gemacht haben, sagen wir das. Wir versuchen nicht, einen Fehler zu verstecken.
- Wenn jemand durch den Fehler einen Schaden hat, bitten wir um Entschuldigung.
- Wir versuchen selbst, möglichst viel dazu beizutragen, einen eigenen Fehler zu korrigieren.
- Zur Fehlerkultur gehört auch, dass wir uns wertschätzend (s.o.: Kommunikation und Sprache) darauf ansprechen, wenn wir glauben, dass jemand einen Fehler gemacht hat. Für diese Kritik sind wir offen.

Wenn eine persönliche Ansprache in der Situation nicht möglich ist oder nicht passend erscheint gibt es die Beschwerdewege (s.o.).

9.2. Übernachtungen

Bei der Veranstaltungsplanung von unseren Übernachtungsveranstaltungen teilen wir die Zimmer normalerweise nicht nach Geschlechtern auf, weil wir nicht wissen, wie viele vertreten sind.

Die Verantwortlichen für die Veranstaltungsplanung teilen euch aber im Vorhinein mit, wann die Zimmerbelegung geplant wird und wann ihr Wünsche dazu äußern könnt. Wenn ihr Bedenken oder besondere Bedarfe dazu habt, meldet euch im Vorhinein bei der für die Veranstaltung zuständigen Ansprechperson.

Eure Anliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Auch während der Veranstaltung könnt ihr eure Anliegen herantragen, diese werden natürlich berücksichtigt und genauso vertraulich behandelt.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung nehmen wir Rücksicht und halten die Nachtruhe ein, wenn jemand schlafen möchte.



9.3. Alkohol und Drogen

Es gibt viele Suchtmittel, zum Beispiel:

- Essen,
- Zucker,
- Koffein,
- Medien,
- Glücksspiel
- ...

Dazu gehören auch Rauschmittel (Drogen).

Drogen können den Körper und die Psyche bleibend schädigen und Suchtverhalten auslösen – gerade, wenn jüngere Menschen sie konsumieren.

Das gilt auch für legal erhältliche Drogen.

Es gibt beispielsweise keine gesunde Form von Alkoholkonsum und für das in der Entwicklung befindliche Gehirn auch keine gesunde Form von Cannabiskonsum. Rauchen und Vapen ist auch nicht gesund.

Gleichzeitig ist eine wesentliche Entwicklungsaufgabe des Jugendalters, das eigene Verhältnis zu Drogen und anderen Suchtmitteln zu klären und einen (für sich) förderlichen Umgang zu finden. Das kann einen vollständigen Verzicht bedeuten, dazu können aber auch Gefahren gehören, wie das Austesten der eigenen Grenzen, wozu die Gefahr der Überschreitung gehört.

Als Stadtjugendring ist uns diese **Kompetenz zum eigenverantwortlichen Umgang** der höchste Wert bei diesem Thema. Dafür wollen wir geeignete Rahmenbedingungen setzen.

- Wir achten darauf, dass **kein Gruppendruck** entsteht, zu konsumieren und üben durch unsere (Getränke-)Angebote und Praktiken keinen Druck aus, Rauschmittel zu sich zu nehmen. Bei Vollversammlungen sind Alkohol und Cannabis nicht erwünscht (und verbotene Drogen natürlich insgesamt ausgeschlossen). Wir wollen das Rauchen vor jungen Menschen nicht normalisieren und bemühen uns, Raucherzonen bei entsprechenden Veranstaltungen außerhalb des Blickfelds einzurichten.
- Bei größeren Veranstaltungen stellen wir **Awareness-Teams**. Im Idealfall ist das ein paritätisch besetztes, geschultes Team. Sie achten auf die



Sicherheit aller, das heißt sie sollten auf einen angemessenen Umgang – auch unter Altersgesichtspunkten – achten und sind Ansprechpersonen, wenn sich jemand unsicher fühlt.

- Der offene Konsum, die Weitergabe oder gar der Handel mit illegalen Drogen führt zum **Ausschluss von Veranstaltungen**.
- Wir spielen nicht um Geld.

Aufklärung und Sicherheit sind unser Ziel. Wir sind jederzeit bereit, Bildungsangebote – etwa im Rahmen einer Juleica-Weiterbildung oder eines Workshops – zu organisieren, wenn eine Organisation Bedarf anmeldet.

Offensichtlich **Betrunkene** oder unter anderen Drogen stehend erscheinende Personen müssen damit rechnen, von der Veranstaltung ausgeschlossen zu werden - bei Minderjährigen müssen je nach konkreter Gefährdungseinschätzung auch Polizei oder Jugendamt kontaktiert werden, um die Sorgeberechtigten zu erreichen.

9.4. Soziale Medien

Ein großer Teil unserer Kommunikation findet über Messenger-Dienste und ein Teil unserer Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien statt.

Auch damit sind Suchtgefahren verbunden. Zudem machen wir uns damit abhängig von Kommunikationsmitteln, die durch große Unternehmen und ihre wirtschaftlichen Interessen geformt sind und die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte regelmäßig missachten.

Insbesondere bewegen wir uns hier im Bereich „zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit“. Nachrichten haben Textform, werden aber nicht immer so wahrgenommen.

Das kann dazu führen, dass sie unbedachter abgesetzt werden als beispielsweise eine E-Mail und schneller missverstanden werden. Außerdem sind sie schwieriger zu sichern/zu archivieren.



Deswegen beachten wir folgende Regeln:

- Insbesondere in der Kommunikation von hauptamtlichen Mitarbeitenden verzichten wir auf Emojis mit erotischer oder sexueller Konnotation.
- Wir beachten beim Versenden oder Posten von Bildern die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten, holen ihr Einverständnis vorab ein und wählen keine Bilder aus, die sie unvorteilhaft darstellen.
- Wir denken beim Schreiben und beim Lesen von Nachrichten die Möglichkeit von Missverständnissen mit.

9.5. Verstöße

Das Wichtigste ist für uns, dass diejenigen, die einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex erlebt haben, damit nicht alleine sind.

Wir thematisieren gemeinsam mit den Betroffenen,

- was passiert ist,
- dass die ausgelösten Gefühle angemessen und berechtigt sind
- und was die Folgen sein sollen.

Wir entscheiden, ob eine Sanktion – zum Beispiel der Ausschluss von einer Veranstaltung – nötig ist.

Das passiert:

- In derselben Situation wie der Verstoß – also zum Beispiel nicht erst, wenn die Veranstaltung längst vorbei ist
- Verständlich – also zum Beispiel so, dass die Person, die gehen muss, genau weiß, warum.
- Verhältnismäßig zum Verstoß – also zum Beispiel so, dass die Person nicht gehen muss, wenn ihr Verstoß einmalig und unabsichtlich war und ihr Bleiben für die Betroffenen kein Problem ist
- Angemessen – also zum Beispiel so, dass die Sanktion die Schutzsituation verbessert



10. Qualitätssicherung

Wir denken regelmäßig über das Schutzkonzept und seine Auswirkungen auf unser Miteinander nach.

Es ist nie „fertig“ im Sinn von unveränderlich. Wir versuchen, es immer wieder zu verbessern und an unsere aktuelle Situation anzupassen. Das geschieht „redaktionell“ – wenn beispielsweise ein Link angepasst werden muss – durch die Geschäftsstelle und die AG. Inhaltliche Änderungen beschließt die Vollversammlung auf Empfehlung des Vorstands.

Wir führen, insbesondere auf Anfrage der Mitgliedsorganisationen, Bildungsangebote zu einschlägigen Themen durch.

In jeder VV wird auf das Schutzkonzept hingewiesen, ebenso in den E-Mail-Signaturen der Mitarbeitenden.

In der Geschäftsstelle wird mindestens einmal im halben Jahr darauf reflektiert, ob das Schutzkonzept weiterentwickelt werden muss.

Bei Gesetzesänderungen und Veränderungen innerhalb des Stadtjugendrings oder seiner Räumlichkeiten, mindestens aber alle zwei Jahre setzt das Vorstandsteam „Kinderschutz“ die Prüfung, Evaluation und Anpassung des Schutzkonzeptes auf seine Agenda.

Kontakt/Ansprechperson: Die für das Schutzkonzept zuständigen Personen findest du auf der Homepage unter [LINK]

Tandem Kinderschutz: [muss nach der Vorstandswahl im November 2024 festgelegt werden]



Anhang

Rechtliche Grundlagen

1. Menschenrechtskonvention

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (AEMR) ist eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1948. Sie wird allgemein anerkannt und zählt Rechte auf, die jedem Menschen zustehen sollten.

Einige ihrer Artikel wurden im "Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte" (Zivilpakt, BPR) sowie im "Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte" („Sozialpakt“, ICESCR, WSKR) von 1966 übernommen und haben daher Gesetzeskraft.

Viele Artikel haben einen Bezug zur Arbeit des Stadtjugendrings und den Schutzziele dieses Konzepts, beispielsweise die Gleichheit der Würde (Art. 1), das Verbot der Diskriminierung (Art. 2), die Freiheitssphäre aller Einzelnen (Art. 12) und die Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22) und Bildung (Art. 26).

Hier der Volltext der AEMR:

<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

2. Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) wurde 1990 verabschiedet. Nachdem Deutschland sie zunächst nur mit einem Vorbehalt eingeführt ("ratifiziert") hatte, ist dieser Vorbehalt inzwischen zurückgenommen - das heißt sie gilt in Deutschland genauso wie Bundesgesetzbücher (wie beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Strafgesetzbuch) und muss von der Verwaltung und Gerichten beachtet werden.

Auch für den Stadtjugendring und dieses Schutzkonzept sind viele Regelungen relevant, etwa der Art. 3 zum Wohl des Kindes, der Art. 12 zur Berücksichtigung des Kindeswillens und den Artikeln 16 zum Schutz der Privatsphäre und 19 zum Schutz vor Gewaltanwendung die Rechte auf Bildung (Art. 28, 29) und auf Freizeit (Art. 31), den Schutz vor Suchtstoffen und Missbrauch (Art. 33-34).



Hier findet ihr sie im Volltext:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530>

Die Kinderrechte werden regelmäßig durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes konkretisiert und ausgelegt:

<https://kinderrechtekommentare.de/ueber-die-un-krk/>

3. Grundgesetz

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - der Verfassung - sind Abwehrrechte aller Menschen sowie speziell der deutschen Bürger*innen gegen die staatliche Gewalt ("Grundrechte") geregelt und der Staat organisiert. Dazu gehören insbesondere Menschenwürde, das Grundrecht auf Existenz- und Teilhabeminimum und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Hier der Volltext:

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

4. Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt vor allem das Privatrecht, wie beispielsweise Handels- und Arbeitsrecht.

Dazu gehören auch Regelungen über die Kindschaft und die Elterliche Sorge.

Wichtig aus der Perspektive des Schutzkonzepts ist das Recht jedes Kindes "auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen" (Paragraph 1631 Nr. 2). Dadurch wird das Recht der Eltern begrenzt.

Hier das Gesetz im Volltext:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>



5. Strafgesetzbuch

Im Strafgesetzbuch sind alle Handlungen benannt, die der Staat bestrafen darf oder muss.

Dazu gehören auch einige Taten, die nur oder härter bestraft werden, wenn sie an Kindern oder Jugendlichen begangen werden.

6. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt nicht nur die Vielzahl von Arbeitsbereichen - einschließlich der Jugendverbandsarbeit - und das Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern.

Es enthält darüber hinaus positive Bestimmungen ihres Zwecks:

Das Recht jedes jungen Menschen, "auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit", die Förderung "ihrer individuellen und sozialen Entwicklung" und des Abbaus von Benachteiligungen. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zudem Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und zu positiven Lebensbedingungen für sie beitragen.

Das SGB VIII verpflichtet die Landeshauptstadt Wiesbaden, geeignete Vereinbarungen mit dem Stadtjugendring zu treffen (s.u., [Wiesbadener Vereinbarung](#)) und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an fachliche Voraussetzungen zu knüpfen.

Hier der Volltext:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/sozialgesetzbuch-achtes-buch-viii-kinder-und-jugendhilfe-86710>



7. Selbstbestimmungsgesetz

Seit dem 1.11.2024 gilt das **Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag** (SBGG).

Es vereinfacht transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen, ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihre Vornamen ändern zu lassen.

Minderjährige ab 14 Jahren geben eine solche Änderungserklärung selbst ab. Dafür benötigen sie die Zustimmung ihrer Eltern oder ihrer anderen gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung kann durch das Familiengericht ersetzt werden, das nach dem Kindeswohl entscheidet. Jugendliche müssen darüber hinaus erklären, dass sie beraten wurden und gut informiert sind.



8. Wiesbadener Vereinbarung

Wiesbadener Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 8a und 72a SGB VIII treffen der Stadtjugendring Wiesbaden

(nachfolgend Träger der Einrichtung genannt)

und das

Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

(nachfolgend Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt)

folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

1. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
3. Der Träger der Einrichtung erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger der Einrichtung stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8a Abs. 4 sowie 72a Satz 2 SGB VIII einhält.



§ 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

1. Nimmt eine Fachkraft oder eine ehrenamtliche Mitarbeiterin/ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der Einrichtung des Trägers Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie dies der vom Träger benannten zuständigen Person/Leitungskraft mit. Die Verantwortung für die Steuerung der weiteren Bearbeitung übernimmt ab diesem Zeitpunkt die vom Träger für diese Aufgaben benannte Person des Trägers.
2. Soweit sich im Rahmen der durchgeführten kollegialen Beratung die Hinweise nicht als gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung darstellen, jedoch erzieherischer Unterstützungsbedarf sichtbar wird, ist das Angebot unterstützender Hilfen zur Verbesserung der Situation des Kindes/der Familie zu prüfen. Den Eltern sollen Zugangsmöglichkeiten zu diesen Hilfen angeboten werden.

(2a) Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass je nach Charakter der Angebots-, Organisations- und Institutionsform der Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungsspezifika Berücksichtigung finden und der Kinderschutz entsprechend umgesetzt wird. Veränderungen zum Vorgehen in diesem Absatz müssen entsprechend mit dem Amt für Soziale Arbeit abgesprochen werden.

(2b) Soweit im Rahmen der kollegialen Beratung keine Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist abschließend zu prüfen, ob zur Verbesserung der Situation des Kindes/der Familie ein erzieherischer Unterstützungsbedarf vorliegt. Die Eltern sind über entsprechende Hilfen zu informieren. Falls die Konzeption der Einrichtung den Kontakt zu den Eltern nicht vorsieht, wird von einer Information der Personen- oder Erziehungsberechtigten abgesehen. Dies wird für die Bezirkssozialarbeit entsprechend vermerkt.

3. Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einem nächsten Schritt unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Zugang zu den in Wiesbaden ansprechbaren insoweit erfahrenen Fachkräften, **Anlage 1**).
4. Ausgenommen davon sind nur Fallkonstellationen, in denen in der Einrichtung bekannt ist, dass es sich um ein Kind handelt, welches im Rahmen öffentlicher Jugendhilfe als Pflegekind in einer Pflegefamilie lebt. In diesem



Fall ist unmittelbar die Bezirkssozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit zu informieren, die direkt die Federführung und weitere Fallbearbeitung übernimmt.

5. Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die nach Abs. 3 zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - einschlägige Berufsausbildung
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
 - Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung
 - persönliche Eignung.
6. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Träger der Einrichtung Namen und Kontaktdaten von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung und stellt deren Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten der Einrichtung sicher (Anlage 1). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für den Träger der Einrichtung kostenfrei. Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Sofern der Träger der Einrichtung auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, so hat er die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.
7. Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos möglichst früh einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Aufgrund der besonderen Arbeitssituation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, vor allem mit älteren Kindern und Jugendlichen, kann es wichtig sein, die Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit den Kindern/Jugendlichen zu treffen und die Personensorgeberechtigten nur im äußersten Notfall einzubeziehen.

Achtung: bei gewichtigen Anhaltspunkten, die einen Verdacht auf möglicherweise vorliegenden sexuellen Missbrauch eines Kindes auslösen, gilt stets eine abweichende Sonderregelung i. S. des „Wiesbadener Verfahren der institutionellen Kooperation bei sexuellem Missbrauch von Jungen und Mädchen“. Hier ist **vor** irgendeiner Information der Personensorgeberechtigten immer die Bezirkssozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit zu informieren, die in diesen Fällen bereits zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit und damit Verantwortung für alle weiteren Schritte (auch der Verdachtsabklärung) übernimmt.



§ 3

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

1. Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die Einrichtung selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
2. Sind zur Sicherung des Kindeswohls andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. den Kindern/Jugendlichen Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt (z. B. Erziehungsberatung, Zugang zur Bezirkssozialarbeit, Eingliederungshilfe, Kinderarzt...).
3. Der Träger der Einrichtung prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4

Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

1. Erscheinen dem Träger der Einrichtung die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder dem Kind/Jugendlichen angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. dem Kind/Jugendlichen keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger der Einrichtung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.
2. Aufgrund der besonderen Arbeitssituation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht immer möglich. Darum kann in Einzelfällen (dies betrifft Fälle, in denen die Konzeption der Einrichtung einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten nicht vorsieht) von einer Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten abgesehen werden. Dies wird für die Bezirkssozialarbeit entsprechend vermerkt.
3. Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information durch die



vom Träger benannte Person der Einrichtung. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich und in dringenden Fällen zusätzlich auch telefonisch/persönlich und enthält insbesondere

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes,
- Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
- Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- das Ergebnis der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- Angaben zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.

Die Meldung erfolgt regelhaft standardisiert in Form der Meldung laut **Anlage 2**.

4. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt dem Träger der Einrichtung unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung (Anlage 3).

§ 5

Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

1. Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen wahrscheinlich sofortige Schutzmaßnahmen unverzüglich durchgeführt werden müssen.
2. In diesen Fällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe i. d. R. durch die vom Träger benannte Person der Einrichtung unverzüglich telefonisch (ggf. Bereitschaftsdienst über Sekretariat des Amtes für Soziale Arbeit 31-3452) oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen. Bei einer Übermittlung per FAX (31-3998) muss sich die meldende Stelle darüber vergewissern, dass die Information angekommen und als Notfallmeldung registriert wurde. Der Eingang wird bestätigt.



3. Bei akuten Situationen außerhalb der Dienstzeiten des Amtes für Soziale Arbeit erfolgt die Notversorgung eines gefährdeten Kindes über die Wiesbadener Polizei, mit der das entsprechende Verfahren vereinbart ist (Auszug siehe Anlage 4).

§ 6

Datenschutz

1. Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurden, die gem. § 2 dieser Vereinbarung in der Einrichtung durchgeführten Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung jedoch nicht ausreichen oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt.
2. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 7

Dokumentation

1. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
2. Unbeschadet weitergehender interner Regelungen verpflichtet sich der Träger der Einrichtung die Dokumentation aller Handlungsschritte gem. § 2 Abs. 3 bis § 5 sicherzustellen. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.



§ 8

Qualitätssicherung

1. Der Träger der Einrichtung stellt die sachgerechte Unterrichtung der Leitung sowie der weiteren Fachkräfte der Einrichtung über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.
2. Der Träger der Einrichtung gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Ein ggf. vorhandenes Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

§ 9

Kooperation und Evaluation

1. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Leitung der Einrichtung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 4 und 5 gemeldeten Fälle (Anlage 5).
2. Diese werden im weiteren Verfahren gemeinsam ausgewertet, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

Zweiter Abschnitt

§ 10

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

1. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
2. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, sich bei Neueinstellung ein Führungszeugnis nach § 8a Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger der Einrichtung bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen



einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

3. Der Träger der Einrichtung stellt im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII ebenso sicher, dass neben- und ehrenamtliche Personen, soweit dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern erforderlich ist, bei deren Einstellung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers der Einrichtung berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen in den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden §§ 8a und 72a SGB VIII.
3. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen umdeuten oder durch rechtlich zulässige Bestimmungen ergänzen, die dem Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der diesem zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sowie den Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Für die Schließung von Regelungslücken gilt Gleiches entsprechend.
5. Bei kirchlichen Trägern bedarf die Vereinbarung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.



Begriffsklärungen

In diesem Kapitel werden die Begriffe erklärt, die im weiteren Verlauf des Schutzkonzepts immer wieder auftauchen. Dieser kleine Pfeil → verweist auf einen Begriff, den man hier nachschlagen kann.

Gewalt

Gewalt ist Verhalten oder gesellschaftliche Strukturen, das oder die Schaden anrichten.

Das können körperliche Angriffe auf Personen oder Gegenstände sein, aber beispielsweise auch Mobbing oder Beleidigungen, die dazu führen, dass jemand sich nicht traut, „er*sie selbst zu sein“, die unfreiwillige Verhaltensänderungen oder Angst auslösen.

Deswegen sind auch Drohungen immer Gewalt.

Macht und Machtmissbrauch

Macht ist die Möglichkeit, das Denken oder Verhalten anderer nach den eigenen Wünschen zu verändern.

Macht kommt daher aus sehr unterschiedlichen Quellen, z.B.:

- Persönliches Charisma (wenn jemand sehr schlau oder lustig rüberkommt)
- Erfahrung (wenn jemand älter ist und eine Organisation schon länger kennt)
- Alter (Erwachsene haben mehr Rechte als Kinder)
- Amt (wenn jemand z.B. als Delegierte*r oder in einen Vorstand gewählt ist und dadurch bestimmte Mitspracherechte hat)
- Berufliche Position (wenn jemand bestimmte Aufgaben hat oder Chef*in ist)
- Freizeit (wenn jemand sich länger mit einem Thema beschäftigen kann).
- Geld (wenn jemand dafür bezahlen kann, dass andere tun, was er*sie will)

Verschiedene Personen haben deswegen in unterschiedlichen Situationen unterschiedlich viel Macht.



Deswegen ist es wichtig, dass wir reflektieren, welche Macht wir haben und wie wir sie einsetzen. Das betrifft vor allem die, die in einer Situation mehr Macht haben.

Machtmissbrauch bedeutet, dass jemand nicht ausreichend reflektiert oder sogar absichtlich seine*ihre Macht einsetzt, um anderen zu schaden, oder um persönliche Ziele zu erreichen, die nicht im Sinn der Organisation ist.

(jugendliche) Sexualität

Sexualität

Die Weltgesundheitsorganisation schreibt:

„Sexualität ist ein zentraler Aspekt des Menschseins während des gesamten Lebens und umfasst Geschlecht, Geschlechtsidentitäten und -rollen, sexuelle Orientierung, Erotik, Vergnügen, Intimität und Fortpflanzung. Sexualität wird in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensweisen, Praktiken, Rollen und Beziehungen erlebt und ausgedrückt. Sexualität kann zwar alle diese Dimensionen umfassen, aber nicht alle werden immer erlebt oder ausgedrückt. Die Sexualität wird durch das Zusammenspiel biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, historischer, religiöser und spiritueller Faktoren beeinflusst“

(WHO, 2011)

Menschen sind von Beginn an sexuelle Wesen, jedoch muss der Umgang damit erst erlernt werden.

- Berührungen,
- Liebe,
- Geborgenheit,
- die eigene Geschlechtsidentität,
- Rollen und gesellschaftliche Rollenbilder zu erkennen, verstehen und zu hinterfragen,
- Freundschaften und Beziehungen auszubilden

sind für alle Menschen wichtig.



Jugendliche Sexualität

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich dabei grundlegend von der Sexualität erwachsener Menschen. Eine zentrale Herausforderung im Jugendalter ist die Weiterentwicklung der Sexualität, Identität und eigenen Rolle:

- Körperliche Veränderungen,
- die Wirkung auf andere Personen,
- das Ausbilden von (Liebes-)Beziehungen zu Gleichaltrigen,
- das Erleben von Intimität,
- das Entwickeln eines Selbstwertgefühls und eigener Werte und Normen,
- sowie die Suche nach dem Ausdruck einer angemessenen Sexualität

stehen dabei im Mittelpunkt.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierter Gewalt ist → Gewalt, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Bei sexualisierter Gewalt erfolgen sexuelle Handlungen gegen den Willen einer oder mehrerer Personen.

Dies kann z.B. bedeuten, dass:

- man gegen den Willen geküsst wird oder zum Sex gezwungen wird.
- anzügliche bzw. sexuelle Bemerkungen gemacht werden.
- sexualisierte Foto- und Videoaufnahmen von Kindern gemacht und veröffentlicht werden. Gleiches gilt bei Erwachsenen, wenn dies ohne ihre Zustimmung erfolgt.
- man ungewollt Nachrichten mit sexuellem oder pornografischem Inhalt erhält.
- man gegen den Willen sexualisiert berührt wird, z.B. im Intimbereich

Grundsätzlich kann jeder Mensch von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Dies ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität und Aussehen.

Oftmals gehören Täter*innen zum nahen Umfeld der Betroffenen und nutzen ihre → Macht aus. Bestehende Machtverhältnisse können sexualisierte Gewalt begünstigen. Deswegen richtet sich sexualisierte Gewalt oft gegen Menschen, die sich aufgrund ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Unterlegenheit nicht



wehren oder auch nicht erkennen können, dass sie betroffen von sexualisierter Gewalt sind.

Ein Teil der oben genannten Handlungen ist strafbar und im →Strafgesetzbuch § 176-178 geregelt.¹

Es gibt auch sexualisierte Gewalt, die nicht im rechtlichen Sinne strafbar ist, vor der wir einander aber genauso schützen wollen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Grenzverletzungen, die oft auch unbewusst und nur einmalig begangen werden
- Sexuell übergriffiges Verhalten, das bewusst und wiederholt begangen wird, und vielleicht sogar gezielt unterhalb der Strafbarkeit

Die Sexualität von Kindern unterscheidet sich grundsätzlich von der von Erwachsenen. Die Pubertät ist eine komplizierte Zeit des Übergangs (mehr dazu unter →(jugendliche) Sexualität). Allgemein wird davon ausgegangen, dass Unter-14jährige sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexualisiertes Verhalten durch Ältere ist somit immer sexualisierte Gewalt.

(erweitertes) Führungszeugnis

In Deutschland werden ernstere Straftaten erfasst und nach bestimmten Regeln als Einträge im Führungszeugnis (FZ) dargestellt. Nicht alles kommt ins FZ, damit auch Straftäter*innen nach Verbüßen ihrer Strafe wieder unbelastet Teil der Gesellschaft werden können.

Ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ist eine Erweiterung zum FZ. Im erweiterten Teil stehen Verurteilungen wegen Sexualdelikten und Vernachlässigung von Kindern.

Diese Verurteilungen werden, auch wenn sie (wegen Verjährung, geringen Strafmaßes oder Drogeneinflusses bei der Straftat) im FZ nicht mehr eingetragen wären, im eFZ weiter aufgelistet.

Konkret geht es um Strafen aus den Bereichen:

- sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- sexuelle Belästigung

¹ Im Strafrecht ist auch von „sexuellem Missbrauch“ die Rede. Wir verwenden wir den Begriff Missbrauch nicht, weil er es so klingen lässt, als ob es einen "korrekten" Gebrauch von Menschen geben könne.



- Menschenhandel
- Besitz von Kinderpornografie
- Exhibitionismus
- Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten.

Eine genaue Liste der Straftaten findet sich im →Kinder- und Jugendhilfegesetz: § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Mit dem eFZ soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der

Jugendhilfe und in der Jugendarbeit erreicht werden. Dort sollen keine Menschen mehr arbeiten, die schon einmal eine Sexualstraftat oder eine Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten begangen haben. Mitarbeitende sind gesetzlich verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das schließt Ehrenamtliche mit ein, wenn sie regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (→Wiesbadener Erklärung).

Die Gebühren für das Zeugnis werden erlassen, wenn bei Beantragung eine Bescheinigung des SJR vorgelegt wird.

Das Zeugnis wird beim SJR nur von einer Person (aus der Personalverwaltung oder dem Vorstand) eingesehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Es wird nicht kopiert, sondern nur dokumentiert, dass es vorgelegt wurde und keine Straftaten nach § 72a enthält.

Prävention

Als Prävention bezeichnet man, wenn bewusst Maßnahmen ergriffen werden, um etwas zu verhindern.

Prävention im Rahmen des Schutzkonzepts bedeutet also:

1. Sich vorher überlegen, was man tun kann, damit niemand - insbesondere keine Kinder- und Jugendlichen - Gewalt oder Vernachlässigung erfahren.
2. Das dann auch zu tun.